

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt**

Hauptstelle

Abteilung für Rechtswesen

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7
1040 Wien

Ihr Zeichen
BMASK-21119/0007-
II/A/1/2016

Ihr Schreiben vom
25.10.2016

Unser Zeichen
HGD-716/16
HGR-1778/16 - ST 8.3
Dr. Pfeiffer ☎ 20500
✉: thomas.pfeiffer@auva.at

Datum
02.11.2016

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich zum Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Stellung zu nehmen und hinsichtlich der Vorgangsweise ihr Unverständnis deutlich zum Ausdruck zu bringen sowie sich gegen die geplante Änderung mit Entschiedenheit auszusprechen.

Unter dem Aspekt der Wirtschaftsförderung wird hier die AUVA neuerlich belastet, ohne zu hinterfragen, welchen Nutzen die geplante Änderung tatsächlich für ein Unternehmen hat.

Gemäß den Erläuterungen zum neu eingefügten § 53a **Abs. 3b** ASVG soll bei bereits vollversicherten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die in einem bestimmten Ausmaß geringfügig tätig sind, der Unfallversicherungsbeitrag aus Mitteln der Unfallversicherung getragen werden. Es handelt sich um jene geringfügigen Beschäftigungen, die ausschließlich zu dem Zweck ausgeübt werden, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer

Arbeitskraft zu ersetzen. Zudem darf diese Tätigkeit nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr ausgeübt werden bzw. der Dienstgeber solche Personen noch nicht mehr als 18 Tage geringfügig beschäftigt haben.

Darauf hinzuweisen ist, dass sich das in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Ansinnen nicht mit dem Gesetzestext deckt. Der zweite Satz im neu einzufügenden § 53a Abs. 3b ASVG bezieht sich nämlich lediglich auf die Voraussetzungen der Z 1 und 2 und nicht mehr auf die davor angeführten Voraussetzungen (Aushilfskräfte mit Vollversicherung). Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass die ersten 18 Tage einer geringfügigen Beschäftigung jedenfalls beitragsfrei wären. Dies hätte nach den uns möglichen Berechnungen einen Beitragsentfall von rund 30 Mio Euro zur Folge. Es ist gesondert darauf hinzuweisen, dass eine derartige Beitragsreduktion bei bestehendem Leistungsangebot nicht mehr zu verkraften wäre.

Generell darf die in den Erläuterungen angeführte Berechnung in Frage gestellt werden. Die NÖ GKK geht demnach von 174.922 Versicherten mit geringfügigen Beschäftigungen aus. Laut Hauptverbandsstatistik waren es zuletzt rund 350.000, Tendenz steigend. Dass 20.000 davon unter die neue Bestimmungen fallen, ist eine reine Annahme, deren Herleitung für die AUVA nicht erkennbar und damit auch in der Größenordnung nicht nachvollziehbar ist.

Weiters stellt sich die Frage der Kontrolle der Aushilfstätigkeit und Administrierbarkeit, insbesondere unter dem Aspekt, dass die AUVA die Mittel zu „zahlen“ hat. Geht man vom Wortsinn aus, gelangt man zum Ergebnis, dass die AUVA die Beiträge an die jeweilige GKK zu zahlen hat, um hernach diese wieder überwiesen zu bekommen.

Gerade im Hinblick auf die schwierige budgetäre Lage (Beitragssenkung im Jahr 2014) einerseits und das Leistungsportfolio der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt andererseits ist nicht einzusehen, warum der Dienstgeber, dem der Vorteil des Haftungsprivilegs zukommt, keinen Unfallversicherungsbeitrag für diese Personengruppe zahlen sollte. Zudem kann nicht nachvollzogen werden, weshalb alleine die zeitliche Komponente ausschlaggebend für die Beitragspflicht sein soll. Dies bedeutet jedenfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Dienstgebern, die dauerhaft Personen geringfügig beschäftigen, die aber bereits vollversichert sind.

Unseres Erachtens ist darüber hinaus die Gefahr des Missbrauchs und der Umgehung der Beitragspflicht hoch.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diese neu geschaffene Form von Beschäftigung vermehrt in Anspruch genommen wird und so für den einzelnen Dienstgeber verhältnismäßig niedrige Beiträge in Summe zu Lasten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gehen. Wenngleich eine Förderung und Entlastung von österreichischen Unternehmen und Niederlassungen grundsätzlich zu begrüßen ist, soll diese nicht über eine Beitragsfreiheit und das wiederum auf Kosten der Unfallversicherung und damit zu Lasten der gesamten Risikogemeinschaft erfolgen.

Sollte die Gesetzesänderung in der im Entwurf vorgeschlagenen Form umgesetzt werden, fordert die AUVA, dass das aus dieser Tätigkeit lukrierte Entgelt bei der Bildung der Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen gemäß § 179 ASVG jedenfalls außer Betracht bleiben soll. Da für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis keine Beiträge entrichtet werden, soll diese „beitragsfreie“ Zeit in weiterer Folge nur für den Versicherungsschutz an sich herangezogen werden, nicht aber für die Bemessungsgrundlage.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt spricht sich entschieden gegen die im Entwurf vorliegende Einführung eines § 53a Abs. 3b ASVG und den damit verbundenen Entfall des Unfallversicherungsbeitrages aus.

Mit freundlichen Grüßen
Der Generaldirektor

i.V.



Mag. Gustav Kaippel